

Ordnung für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Waldshut-Tiengen



Große Kreisstadt
Waldshut-Tiengen

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

1. Aufgabe

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Eltern die Erziehung in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und fortzuführen sowie den Eltern in ihrer Erziehungsarbeit zur Seite zu stehen. Durch gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote soll sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und das Kind bei seiner persönlichen Entwicklung ganzheitlich unterstützen und begleiten.

Der Erziehungsauftrag besteht darin, Kindern vielfältige Möglichkeiten zu bieten, sich selbst und ihre Umwelt besser zu verstehen, um die eigene Persönlichkeit aufzubauen und Lebenssituationen kompetent mitzugestalten. Der Bildungsauftrag besteht darin, Kinder in ihrer Handlungs-, Bildungs-, Leistungs- und Lernfähigkeit ganzheitlich zu unterstützen bei oberster Wertschätzung des Spiels. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung und das Leitbild der Städtischen Einrichtungen sind Grundlage der pädagogischen Konzeption der Einrichtungen. Das Konzept von Infans oder die Bildungs- und Lerngeschichten bilden der Rahmen der pädagogischen Arbeit.

Der Betreuungsauftrag besteht darin, Kindern eine verlässliche Partnerschaft anzubieten, in der ihnen mit Wertschätzung und Achtung begegnet wird auf der Grundlage des Vertrauens, der Liebe zum Kind und der Respektierung seiner Persönlichkeit. Um die Aufgaben der Kindertageseinrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter*innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung der Lebenssituation und des Umfelds der Kinder.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden. Es können im Rahmen der Möglichkeiten offene Organisationsformen praktiziert werden.

Die Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten soll die unterschiedliche soziale, weltanschauliche, religiöse, kulturelle und sprachliche Individualität der Kinder berücksichtigen und akzeptieren.

2. Aufnahme

- 2.1. In der Kindertageseinrichtung werden je nach Angebotsform und vorhandener freier Plätze die Kinder aufgenommen. In der Regel erfolgt die Betreuung bis zum Schuleintritt.
- 2.2. Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- 2.3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen.
- 2.4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, eine ärztliche Impfberatung muss stattgefunden haben. Bei jedem Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr muss ein nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern vorliegen, solange keine medizinische Kontraindikation gegen die Schutzimpfung gegen Masern vorliegt. Über beides ist vor der Aufnahme des Kindes der Leitung der Einrichtung ein Nachweis zu erbringen. Hierfür ist ein Vordruck zu benutzen, der mit den Anmeldeunterlagen ausgegeben wird. Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, von der nach dem fünften Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U8). Die ärztliche Untersuchung darf nicht älter als 12 Monate sein.
- 2.5. Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die empfohlenen Schutzimpfungen, insbesondere gegen Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, übertragbare Hirnhautentzündung (Hib-Impfung), Mumps, Röteln und Wundstarrkrampf vornehmen zu lassen. **Eine Impfung bzw. Nichtimpfung kann im Krankheitsfall Auswirkungen auf den Besuch der Einrichtung haben.**

- 2.6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt **nach Unterzeichnung** des Anmeldebogens und seiner Anlagen durch **alle Sorgeberechtigten** sowie nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung. Diese Papiere müssen **vor der Aufnahme** in der Einrichtung vorliegen.
- 2.7. Die Aufnahme eines Kindes ist zum 01. oder 15. eines Monats möglich.
- 2.8. Änderungen der bei der Anmeldung gemachten Angaben sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

3. Abmeldung

- 3.1. Die Abmeldung erfolgt schriftlich zum Ende eines Monats. Sie muss der Leitung der Kindertageseinrichtung bis zum letzten geöffneten Betriebstag des Vormonats zugegangen sein.
- 3.2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres oder bis zum Schuleintritt die Kindertageseinrichtung besuchen, entfällt die Kündigungsfrist. Die Abmeldung erfolgt nach Rücksprache mit der Leitung.

4. Ausschluss

- 4.1. Kinder können von der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - 4.1.1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.
 - 4.1.2. sie mehr als einen Monat über einen zusammenhängenden Zeitraum unentschuldig fehlen.
 - 4.1.3. die in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten wiederholt nicht beachtet werden.
 - 4.1.4. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Einrichtung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln und dabei insbesondere andere Kinder erheblich belästigen, die Einrichtung beschädigen oder den Betrieb nachhaltig stören.
 - 4.1.5. Die Beitragsschuldner oder deren Vertreter mit der Zahlung der Elternbeiträge trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
- 4.2. Ein Ausschluss wird durch den Träger der Einrichtung ausgesprochen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt schriftlich nach vorheriger Abmahnung und Androhung des Ausschlusses.

5. Besuch der Kindertageseinrichtung - Öffnungszeiten

- 5.1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerschließzeit der Einrichtung.
- 5.2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen.
- 5.3. Fehlt ein Kind, benachrichtigen die Sorgeberechtigten die Gruppen- oder Einrichtungsleitung.
- 5.4. Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und sonstigen Schließzeiten geöffnet.
- 5.5. Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Veränderungen der Öffnungszeiten aus besonderem Anlass werden jeweils nach Absprache mit dem Elternbeirat rechtzeitig bekannt gegeben.
- 5.6. Die Eltern sind verpflichtet, die Bringzeiten zu beachten und die Kinder pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.
 - 5.6.1. Für Kinder, die wiederholt ohne triftigen Grund später als 10 Minuten nach dem Ende der vertraglichen Betreuungszeit der Kita abgeholt werden, ist eine Gebühr von 35 Euro je angefangener Stunde der verspäteten Zeit zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10 Euro zu entrichten.
 - 5.6.2. Werden Kinder wiederholt weniger als 10 Minuten ohne triftigen Grund verspätet abgeholt, kann die gleiche Gebühr erhoben werden.

6. Ferien und Schließung aus besonderem Anlass

- 6.1. Die Ferienzeiten werden auf Vorschlag der Einrichtungsleitung nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- 6.2. Muss die Kindertageseinrichtung oder eine einzelne Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern umgehend hiervon unterrichtet.
- 6.3. Der Träger ist bemüht, eine über eine längere Dauer hinausgehende Schließung der Kindertageseinrichtung oder einer Gruppe nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

7. Kindergartenbeitrag für Kinderbetreuung in städtischen Einrichtungen

- 7.1. Die Stadt Waldshut-Tiengen erhebt für die Betreuung eines Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung einen Elternbeitrag, sowie bei zusätzlicher Verpflegung einen Verpflegungsbeitrag nach Maßgabe dieser Regelungen als privatrechtliche Entgelte. Eine Änderung des Elternbeitrags/Verpflegungsbeitrags bleibt dem Träger vorbehalten.
- 7.2. Bei Aufnahme zum 15. des Monats wird der anteilige Elternbeitrag/Verpflegungsbeitrag erhoben. Die Beiträge sind auf 11 Monate berechnet, der August ist beitragsfrei. Die Beiträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- 7.3. Für die Eingewöhnungszeit wird der volle Elternbeitrag berechnet. Der Verpflegungsbeitrag kann in dieser Zeit über einer Zehnerkarte abgerechnet werden.
- 7.4. Bei Abmeldung eines Kindes sind die jeweiligen Beiträge bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde. Wird die Betreuung nach Rücksprache mit der Leitung bis zum Schuleintritt verlängert, wird für den Einschulungsmonat ein voller Monatsbeitrag fällig.
- 7.5. Die Beiträge sind auch für die Ferienzeit der Kindertageseinrichtung und für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. (August ist beitragsfrei)
- 7.6. Im Falle von Krankheit oder angekündigtem Urlaub außerhalb der Schließzeiten (min. 4 Wochen ununterbrochener Abwesenheit des Kindes) kann auf zeitnahen Antrag der Eltern eine Rückerstattung des Verpflegungsbeitrags erfolgen. Der Antrag auf Rückerstattung ist über die Einrichtungsleitung einzureichen.
- 7.7. Die Bezahlung des Elternbeitrags und des Verpflegungsbeitrags erfolgt durch Sepa-Lastschrift-Mandat.
- 7.8. Eltern, denen es nicht möglich ist, den Kindergartenbeitrag für die Betreuung zu entrichten, können sich bei der Leitung über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags oder des Verpflegungsbeitrags durch das Landratsamt informieren.
- 7.9. In den Fällen, in denen das Landratsamt bzw. der Jobcenter den Kindergartenbeitrag nicht oder nur teilweise übernimmt, können die Eltern beim Träger einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Die Einkommensgrenze und die Höhe einer Ermäßigung wurden durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Eltern müssen bei Antragsstellung den Ablehnungsbescheid des Landratsamtes mit Berechnung des Einkommens vorlegen.

8. Versicherung

- 8.1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
 - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste etc.)

Bitte beachten Sie: Bei Unfällen im Ausland z.B. in der Schweiz, kann die Erstversorgung vor Ort erfolgen. Wird bei Unfällen nach 8.1 eine weitere Behandlung im Ausland gewünscht, ist die Kostenübernahme vor der Behandlung mit der Unfallkasse zu klären.

- 8.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden. Der selbstständige Heimweg des Kindes und der Heimweg durch eine minderjährige Begleitung ist nur nach Einschätzung und Zustimmung durch die Kita möglich. Die Leitung hält entsprechende Informationen bereit.

- 8.3. Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 8.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Krankheitsfälle

- 9.1. Bei bestimmten Erkrankungen kann das Kind vom Besuch der Kita temporär ausgeschlossen werden. Die Wiedenzulassungsliste der Hausordnung definiert den Ausschlussgrund, die -zeit und die Voraussetzungen der Wiedenzulassung.
- 9.2. Bei Erkrankung oder Verdacht einer Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes **an einer ansteckenden Krankheit** (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm, Läusebefall) muss der Leitung **sofort** Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen (siehe § 34 Infektionsschutzgesetz).

10. Medikamentenhandhabung

Es ist rechtlich zulässig, dass Eltern den Kindergarten mit der Medikamentengabe betrauen können. Es besteht aber keine Verpflichtung des Kindergartens, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen.

Für die städtischen Einrichtungen gilt:

- 10.1. Bekommt ein Kind in der Einrichtung Schmerzen, Fieber o.ä. Krankheitsanzeichen werden in keinem Fall Medikamente verabreicht.
- 10.2. Muss ein Kind wegen chronischer oder akuter Erkrankung Medikamente einnehmen, darf aber laut Arzt die Einrichtung (wieder) besuchen gilt: Grundsätzlich werden in der Kindertageseinrichtung keine Medikamente verabreicht.

Können die Medikamente nicht vor- oder/und nach dem Besuch der Einrichtung genommen werden, gilt abweichend: Es ist eine ärztliche schriftliche Anordnung notwendig, aus der eindeutig Name des Medikaments, Dauer, Dosierung und Zeitpunkt der Einnahme ersichtlich ist. Außerdem benötigt die Einrichtung eine schriftliche Vollmacht von einem Elternteil bzw. Sorgeberechtigten. Die Leitung hält entsprechende Informationen und Formulare bereit.

11. Aufsicht

- 11.1. Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die zur pädagogischen Betreuung der Kinder eingesetzten Kräfte verantwortlich.
- 11.2. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg vom und zur Einrichtung und auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 11.3. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung zu übergeben. Der selbständige Heimweg des Kindes und der Heimweg durch eine minderjährige Begleitung ist nur nach Einschätzung und Zustimmung durch die Kita möglich. Die Leitung hält entsprechende Informationen bereit.

12. Elternarbeit

Die Interessen und Belange der Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat vertreten. Darüber hinaus ist die Mitarbeit der Eltern in verschiedenen Formen und Bereichen möglich und erwünscht. Zum Wohl des Kindes ist die Kommunikation auf gegenseitiger Vertrauensbasis unerlässlich.

13. Handhabung von Dokumentationen

Zur Umsetzung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags, sowie dem Schutzauftrag zum Wohle des Kindes (§§ 8 a, 22 Abs. 3 SGB VIII) werden schriftliche Aufzeichnungen von Beobachtungen, deren Auswertungen sowie die daraus folgenden Handlungsschritte von den pädagogischen Fachkräften dokumentiert.

- 13.1. Den Eltern steht jederzeit das Recht zu, Einblick in die Bildungsdokumentation ihres Kindes zu nehmen, die Herausgabe der Dokumente zu fordern oder der Dokumentation zu widersprechen.
- 13.2. Ohne die Einwilligung der Eltern dürfen keine Informationen aus der Dokumentation an Dritte (Schule, Jugendämter, Fachdienst etc.) weitergegeben werden.
- 13.3. Den Eltern wird bei Austritt des Kindes aus der Kindertageseinrichtung die Bildungsdokumentation überreicht. Die Eltern können selbst entscheiden, ob sie die Bildungsdokumentation bei der Einschulung des Kindes an die Grundschule weiterreichen möchten oder nicht.

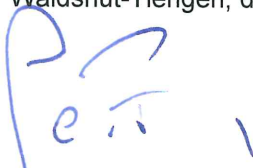
14. Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

15. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Die bisherige Kindergartenordnung tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 27.01.2020


Dr. Philipp Frank
Oberbürgermeister

